

Satzung

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen „Deutsch-Italienische Gesellschaft Lippe-Detmold e.V.“. Der Sitz der Vereinigung ist Detmold. Die Vereinigung ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck der Vereinigung

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Im Geiste des Gedankens der europäischen Einigung erstrebt und fördert sie die Vertiefung der Kenntnis beider Länder, insbesondere ihrer kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

(2) Die Vereinigung darf keinen anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Zweck verfolgen und keinen Gewinn erstreben. Etwas Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Vergütungen für die Führung der Verwaltung oder für ähnliche Zwecke sind ausgeschlossen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele der Vereinigung bejahen.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

(3) Zum Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet auf Vorschlag der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt, in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge pro Jahr erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann (jeweils zum Jahresende) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus der Vereinigung austreten.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausschließen, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt, mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder ein Verhalten zeigt, das mit den Zielen der Vereinigung nicht vereinbar ist. Gegen den schriftlichen Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied mit Zustellungsnachweis bekanntgemacht werden muss, kann binnen 14 Tagen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese soll vom Vorstand dann binnen zwei Monaten einberufen werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Emailadresse) gerichtet ist. In jedem Kalenderjahr soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder findet nicht statt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung sind bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden

in Textform einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Behandlung verspätet oder in der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung.

(2) Er besteht aus

der ersten Vorsitzenden bzw. dem ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister sowie mindestens zwei, bis zu vier Beisitzern.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Die bzw. der erste Vorsitzende, die Stellvertreterinnen bzw.

Stellvertreter sowie der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei davon (eine bzw. einer muss die bzw. der erste Vorsitzende sein) vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich zu protokollieren.

§ 8 Das Kuratorium

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein Kuratorium gebildet werden, dem bis zu acht Mitglieder angehören.

(2) Die ersten acht Mitglieder werden durch den Vorstand berufen. Danach ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl, die der Vorstand vornimmt.

§ 9 Revisorinnen bzw. Revisoren

(1) Zur Kontrolle aller Geschäftsvorgänge wählt die Jahreshauptversammlung zwei Revisorinnen bzw. Revisoren oder beauftragt eine Angehörige bzw. einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Überprüfung. Den Revisorinnen bzw. Revisoren steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Vereinigung zu nehmen. Zur Revision sind Geschäftsbücher und Belege über alle Geschäftsvorgänge vorzulegen.

(2) Die Revisorinnen bzw. Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl neuer Revisoren.

§ 10 Auflösung

(1) Die Vereinigung kann aufgelöst werden, wenn von 1/3 der Mitglieder der Antrag gestellt wird und 3/4 der erschienenen Mitglieder dies beschließen.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der

„VDIG Vereinigung Deutsch-Italienischer-Kultur-Gesellschaften e.V. Bundesgeschäftsstelle“
(derzeit in Weimar: Am Schloß 1, 99439 Ettersburg)
eingetragen im Vereinsregister Hamburg VR 5606

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand der Vereinigung, sofern nicht bei Fassung des Auflösungsbeschlusses etwas anderes mit 3/4-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen bestimmt wird.

Detmold, den 9. November 1988

(neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.2015)